

Satzung
der Gemeinde Alesheim
zur Änderung der Satzung
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (WAS) vom 24.11.1998
- 1. Änderungssatzung -

vom 15.03.2011

Die Gemeinde Alesheim erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung:

§ 1
Änderung der Satzung

Die Wasserabgabesatzung vom 24.11.1998 wird wie folgt geändert:

§ 1 (*Öffentliche Einrichtung*) erhält folgende Fassung:

- "(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeindeteile Alesheim, Störzelbach, Trommetsheim und Lengenfeld.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse."

§ 2
Inkrafttreten

Diese (1.) Änderungssatzung tritt am **01. April 2011** in Kraft.

Meinheim, den 15.03.2011
Gemeinde Alesheim

Schuster
1. Bürgermeister